

TIPPSkompakt

08/2020 Aktuelles aus der Lohnverrechnung

PARTNER-TREUHAND

Änderungen beim Corona-Kurzarbeitsmodell ab 1.10.2020:

Corona-Kurzarbeit "Phase 3"

Die Eckpunkte des neuen Kurzarbeitsmodells haben wir zusammengefasst, die Einarbeitung der Details in die bestehenden Regelwerke ist abzuwarten:

Verlängerung der Corona-Kurzarbeit

Die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen, wird um maximal sechs Monate verlängert und ist ab dem 1.10.2020 bis 31.3.2021 möglich. Um die lückenlose Inanspruchnahme der Kurzarbeit möglich zu machen, wird das seit dem 1.6.2020 geltende Kurzarbeitsmodell („Phase 2“) zudem bis 30.9.2020 verlängert.

Arbeitszeit

Das neue Kurzarbeitsmodell sieht eine Herabsetzung der Höchstarbeitszeit auf 80 % (bisher 90 %) der bisherigen Normalarbeitszeit vor. Gleichzeitig wird die Mindestarbeitszeit auf 30 % (bisher 10 %) erhöht, wobei ein Unterschreiten in (noch nicht näher definierten) Ausnahmefällen mit Zustimmung der Sozialpartner möglich sein soll. Der Durchrechnungszeitraum für die dritte Phase der Corona-Kurzarbeit beträgt sechs Monate.

Entlohnung

Arbeitnehmer in Kurzarbeit erhalten, abhängig von der Höhe ihres regulären Entgelts, auch weiterhin 80, 85 oder 90 % des bisherigen Nettoentgelts („Nettoentgeltgarantie“). Neu ist, dass kollektivvertragliche Erhöhungen und individuelle Gehaltsvorrückungen im Rahmen der Nettoentgeltgarantie berücksichtigt werden.

Verpflichtende Weiterbildungsbereitschaft

Das neue Kurzarbeitsmodell sieht eine verpflichtende Weiterbildungsbereitschaft (keine Weiterbildungspflicht, wie anfänglich berichtet wurde) während der durch die Kurzarbeit entstehenden Ausfallszeit vor. Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden Weiterbildungsmaßnahmen, die der Arbeitgeber anbietet, in Anspruch nehmen müssen. Die Kosten der angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen sollen anteilig (voraussichtlich zu 60 %) vom AMS übernommen werden. Einmal begonnene Weiterbildungsmaßnahmen sollen bei erhöhtem Bedarf an Arbeitsleistung auch unterbrochen werden können; der Arbeitnehmer hat allerdings einen Anspruch, die Weiterbildungsmaßnahme innerhalb von 18 Monaten zu beenden.

Antragstellung

Neu ist, dass gemeinsam mit der Sozialpartnereinbarung auch eine Prognoserechnung vorgelegt werden muss, in der die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens berücksichtigt wird (Detailinhalte sind noch nicht geklärt).

PartnerTipp

Tagesaktuelle und weiterführende Informationen erhalten

Sie auch auf <https://www.bmafj.gv.at/Kurzarbeit-Infoseite.html>



Corona
SONDERINFO

www.partner-treuhand.at/corona

**Partner-Treuhand
Wirtschaftstreuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

07242 - 41 601 - 250

lohn@partner-treuhand.at
Vogelweider Straße 9, 4600 Wels

PARTNER-TREUHAND
GRUPPE

KOMPETENZZENTRUM
für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht